

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4005/03  
von Anna Terrón i Cusí (PSE)  
an die Kommission

Betrifft: Diskriminierung von Minderjährigen aus der Gemeinschaft beim Zugang zu Sportverbänden in Spanien

Jede Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt die Unionsbürgerschaft, und kraft der Verträge und der Artikel 4 und 8 des Entwurfs der Europäischen Verfassung ist jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

In Artikel 31 der Konvention über die Rechte des Kindes wird das Recht des Kindes auf Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben und Freizeitbeschäftigung sowie die Förderung des Rechts des Kindes auf Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung anerkannt.

In Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, verankert.

In Spanien kommt es jedoch immer wieder zu gravierenden Diskriminierungen von Mädchen und Jungen beim Zugang zu Sportverbänden auf Grund von administrativen Hindernissen oder der Weigerung der Sportverbände, sie aufzunehmen, obwohl es sich um Bürger der Gemeinschaft handelt.

Wie ist die Haltung der Kommission zur Verweigerung der Mitgliedschaft minderjähriger Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten in spanischen Sportverbänden, die sie an einer sportlichen Betätigung hindert?